

Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement

für das Vermögen des Generationenfonds

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 22.09.2020

Zu Ltg.-**1228-1/F-17-2020**

W- u. F-Ausschuss

I. Grundsätze der Veranlagung und des Risikomanagements

Für die Veranlagung und das Risikomanagement gelten insbesondere folgende Grundsätze:

1. Die Vermögenswerte sind zum größtmöglichen Nutzen des Landes Niederösterreich zu veranlagern.
2. Die Vermögenswerte sind so zu veranlagern, dass im Falle eines möglichen Interessenkonfliktes die Veranlagungsentscheidungen einzig und allein im Interesse des Landes Niederösterreich zu erfolgen haben.
3. Die Vermögenswerte sind langfristig und breit diversifiziert zu veranlagern. Auf Sicherheit, Qualität und Liquidität der gesamten Veranlagung soll im Rahmen der bestehenden besonderen Veranlagungsbestimmungen Bedacht genommen werden.
4. Die Risiken der Vermögensveranlagung sind fortlaufend zu messen und zu steuern, wobei sich die Auswahl der Risikomanagementmethoden an dem aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft zu orientieren hat.
5. Die Veranlagung und das Risikomanagement haben stets unter Einhaltung der Besonderen Veranlagungsbestimmungen zu erfolgen.
6. Die Veranlagung hat unter größtmöglicher Bedachtnahme auf internationale Abkommen und Richtlinien bezüglich Umwelt, Menschenrechte und Korruption zu erfolgen.

II. Besondere Veranlagungsbestimmungen

A. Aufbau- und Ablauforganisation

1. Der Verwalter des Fonds hat dafür Sorge zu tragen, dass die Veranlagung und das Risikomanagement durch Personen erfolgt, die dafür fachlich geeignet sind und die insbesondere in den Bereichen Portfoliomanagement und Risikomanagement eine entsprechende Berufserfahrung nachweisen können. Weiters muss eine geeignete Aufbau- und Ablauforganisation zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips eingerichtet sein, um ein unabhängiges Risikomanagement zu ermöglichen sowie angemessene technische Ressourcen für das Risikomanagement zur Verfügung stehen. Der Verwalter des Fonds ist berechtigt, eine oder mehrere Aufgaben zum Zwecke einer effizienten Geschäftsführung an Dritte zu übertragen.
2. Der Verwalter des Fonds wird bei der regelmäßigen Festlegung der strategischen Anlagestrategie von einem anerkannten Investmentberater sowie dem Beirat beraten. Die Mitglieder des Beirates werden von der Landesregierung nominiert.
3. Die mit dem Investmentberater abgestimmte strategische Anlagestrategie ist dem Beirat zur Abstimmung vorzulegen.
4. Der Verwalter des Fonds hat die Einhaltung der *„Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement für das Vermögen des Generationenfonds“* jährlich von einem Wirtschaftsprüfer überprüfen zu lassen und den Prüfbericht sowie einen Bericht über die Veranlagung terminlich derart zu koordinieren, dass diese Berichte für die Erstellung des Landesrechnungsabschlusses der Finanzabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung sowie dem Beirat verfügbar sind.

B. Risikomanagement

1. Der Verwalter des Fonds hat sicherzustellen, dass für die Veranlagung ein zeitgemäßes Risikomanagement eingerichtet ist.
2. Das Risikomanagement hat sämtliche Veranlagungsrisiken abzudecken, insbesondere
 - a. Marktrisiken
 - b. Kreditrisiken
 - c. Liquiditätsrisiken
 - d. Reputations- und Rechtsrisiken
 - e. Operationelle Risiken, sowie
 - f. damit verbundene Risikokonzentrationen
3. Die Risiken sind fortlaufend zu erfassen, zu messen und zu steuern.
4. Im Fall einer passiven Verletzung der *Besonderen Veranlagungsbestimmungen* (z.B. durch Wertsteigerungen, Ausschüttungen oder andere, vom Management nicht aktiv herbeigeführten Maßnahmen) hat der Verwalter des Fonds dafür Sorge zu tragen, dass
 - a. ab dem Zeitpunkt des Erkennens einer Verletzung der *Besonderen Veranlagungsbestimmungen* eine erhöhte Sorgfaltspflicht ausgelöst wird;
 - b. die Vermögenswerte, die zur Überschreitung der *Besonderen Veranlagungsbestimmungen* geführt haben, permanent beobachtet werden;
 - c. eine Dokumentation über die Überschreitung der *Besonderen Veranlagungsbestimmungen* erstellt wird und der Beirat bei der nächsten turnusmäßigen Sitzung, jedenfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten, über die Überschreitung sowie über das weitere Vorgehen informiert wird;
 - d. Wertpapiere, die eine Überschreitung der *Besonderen Veranlagungsbestimmungen* bewirkt haben, bis zum Ablauf des nächsten Geschäftsjahres zurückgeführt werden, sofern der Verwalter des Fonds im Einzelfall im Interesse des Landes Niederösterreichs nicht anders entscheidet.
5. Die Berechnung des regulatorischen Gesamtrisikos des Fondsvermögens erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011 sowie des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes.
6. Zusätzlich zu den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 2011 und des Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetzes gelten auch Einfache Derivatpositionen unter folgenden Bedingungen als Sicherungsgeschäft:
 - a. Kreditausfallversicherungen (CDS), die als unterliegenden Wert eine Mehrzahl von Verbindlichkeiten verwenden, gelten dann als Sicherungsgeschäft, wenn das zu sichernde Grundgeschäft (Einzeltitel und Portfolien) denselben Marktsegmenten und denselben Laufzeitgruppen angehört.

- b. Der Einsatz von Index-Futures zur Absicherung von Veranlagungsrisiken gilt als Sicherungsgeschäft, wenn die Korrelation zumindest 0,80 (letzten 120 Tage, tägliche Returns) beträgt.
 - c. Devisentermingeschäfte zur Absicherung des Fremdwährungsrisikos eines externen Zielfonds gelten als Sicherungsgeschäft, wenn die Fremdwährungsquote des externen Zielfonds zumindest quartalsweise bestimmt werden kann.
7. Zur Klassifizierung von Kreditrisiken werden nur anerkannte Ratingagenturen herangezogen.

C. Veranlagungsvorschriften

Die Veranlagung darf nur unter Einhaltung der folgenden Kriterien erfolgen:

1. Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestände und Geldmarktinstrumente
 - bis zu 100 vH des Gesamtvermögens.
2. Darlehen, Forderungswertpapiere und diesen gleichwertige Finanzinstrumente (z.B. Staatsanleihen, Unternehmensanleihen etc)
 - bis zu 100 vH des Gesamtvermögens;
 - a. die über kein Emissions- oder Emittentenrating im Investmentgradebereich verfügen oder kein Emissionsrating oder Emittentenrating haben, sind mit höchstens 20 vH des Gesamtvermögens begrenzt;
3. Beteiligungswertpapiere und diesen gleichwertige Finanzinstrumente (z.B. Aktien, Aktienfonds, aktienähnliche Finanzinstrumente etc.)
 - bis zu 40 vH des Gesamtvermögens.
4. Investmentfonds oder ähnliche nach Grundsätzen der Risikostreuung veranlagte Vermögen
 - bis zu 100 vH des Gesamtvermögens.
 - a. sind entsprechend der tatsächlichen Gestionierung der Veranlagungen gemäß Punkt II. C. Z 1 bis 3 und 5 aufzuteilen („Transparenzprinzip“);
 - b. sofern keine Aufteilung gemäß Punkt II. C. Z 1 bis 3 und 5 möglich ist, sind diese den Vermögenswerten gemäß Punkt II. C. Z 3 zuzuordnen.
5. Veranlagungen in Immobilien (offene oder geschlossene Immobilienfonds etc.)
 - bis zu 20 vH des Gesamtvermögens

6. Finanzinstrumente (z.B. ETFs, Futures etc), die sich auf einen anerkannten Basiswert beziehen, sind der jeweils zu Grunde liegenden Anlageklasse zuzuordnen. Sofern diese Finanzinstrumente mit liquiden Mitteln (Kassabestände, Geldmarktinstrumente etc.) oder deutschen oder österreichischen Staatsanleihen unterlegt sind, sind diese bei der Berechnung nach Z 10 nicht zu berücksichtigen.
7. Vermögenswerte, die nicht Punkt II. C. Z 1, 2 und 4 bis 6 zugeordnet werden, sind Punkt II. C. Z 3 zuzuordnen.
8. Veranlagungen in nicht an geregelten Märkten notierenden Wertpapiere
 - bis zu 20 vH des Gesamtvermögens;
 - a. die Veranlagungsgrenzen von II. C. Z 1 bis 7 gelten sinngemäß.
9. Neben den unter II. C. Z 1 bis 8 angeführten Wertpapieren dürfen auch Vermögenswerte erworben werden, die nicht die Voraussetzungen für Wertpapiere nach den Bestimmungen des InvFG 2011 erfüllen
 - bis zu 20 vH des Gesamtvermögens;
 - a. die Laufzeit darf 40 Jahre nicht übersteigen;
 - b. § 69 Abs 1 Z 1 InvFG 2011 gilt sinngemäß;
10. Veranlagungen in auf ausländische Währung lautenden Vermögenswerten
 - bis zu 20 vH des Gesamtvermögens;
 - a. in USD bis zu 20 vH des Gesamtvermögens;
 - b. jede andere ausländische Währung bis zu jeweils 5 vH des Gesamtvermögens;
 - c. durch Kurssicherungsgeschäfte beseitigte Währungsrisiken können den auf Euro lautenden Veranlagungen zugeordnet werden.
11. Das Basiswertäquivalent der derivativen Produkte, die nicht gemäß Punkt II. B. Z 6 verrechnet werden, darf maximal 10% des Gesamtvermögens betragen.
12. Die Veranlagung in Hedgefonds, in physische und derivative Rohstoffinvestments sowie in Exotische Derivate gemäß Anlage 1 der 4. Derivate-Risikoberechnungs- und Meldeverordnung ist ausgeschlossen.
13. Sofern in dieser „*Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement*“ nicht abweichend geregelt, gelten die für Kapitalanlagefonds einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene des InvFG 2011, in ihrer jeweils gültigen Fassung.
14. Diese *Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement für das Vermögen des Generationenfonds* tritt gleichzeitig mit der Satzung des Generationenfonds des Landes Niederösterreich in Kraft.